



## **Begründung**

Gemäß § 4 Abs. 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) vom 08.08.1992 (GVBl. I S. 170) in der zur Zeit geltenden Fassung benennen die Träger des Rettungsdienstes (die Landkreise und kreisfreien Städte) in jedem Rettungsdienstbereich einen Arzt aus dem Kreis der im Rettungsdienst tätigen Notärzte zum leitenden Arzt des Rettungsdienstbereiches.

Der Landrat benannte Frau Kaireitis mit Wirkung vom 01.03.2005 zur leitenden Ärztin des Rettungsdienstbereiches Uckermark.

Die leitende Ärztin des Rettungsdienstbereiches ist insbesondere verantwortlich für

1. die fachliche Anleitung und Kontrolle der notfallmedizinischen Betreuung
2. die Gewährleistung der notfallmedizinischen Fort- und Weiterbildung des Personals

Frau Kaireitis verfügt über die erforderlichen Voraussetzungen zur Übernahme dieser Aufgabe. Ihr Einverständnis liegt vor.

Durch den Arbeitgeber (MSZ Uckermark gGmbH) wird die Übernahme der Aufgabe befürwortet.

Die Benennung macht sich erforderlich, da Herr Dr. Mehls zum 01.02.2005 aus dem Berufsleben ausscheidet.

Mit dem Arbeitgeber von Frau Kaireitis wird der Zeitumfang und die daraus resultierende Kostenerstattung vertraglich vereinbart. Aus den Erfahrungen der bisherigen Arbeit von Dr. Mehls hat sich ergeben, dass ein größerer Anteil der Arbeitszeit für die umfassende Erfüllung dieser Aufgabe notwendig ist. Die dadurch notwendigen Mehrkosten gegenüber der bisherigen Planung 2005 werden durch die Kostenträger als Kosten des Rettungsdienstes anerkannt.